

**Informationsblatt zur:  
TRINKWASSERVERORDNUNG (TrinkW)  
DIN EN 806 (DIN 1988, TEIL 200 und 300)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen die wichtigsten Vorgaben aus den o. g. Regel- und Gesetzeswerken näher bringen.

Mit der Novellierung der TrinkwV v. 01.11.2011 wurde die jährliche Untersuchungspflicht auf Legionellen im Trinkwasser- Erwärmungssystem für sämtliche Großanlagen mit Duschen festgeschrieben.

Als Großanlagen gelten Warmwasserinstallationen

- a) mit mehr als 400 Liter Speichervolumen und / oder
- b) mit Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Liter Inhalt, gemessen zwischen WW-Speicher und Entnahmestelle.

Von dieser Neuverordnung sind alle zentralen Warmwasseranlagen betroffen, in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. Betreiber solcher Anlagen sind verpflichtet, „den Bestand unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen“.

Waren bislang nur Betreiber öffentliche Gebäude in der Pflicht, diesbezügliche Beprobungen durchzuführen, so gilt sie nunmehr auch für Gewerbebauten, wie Miet- und Eigentumswohnungen.

Zum Schutz des Verbrauchers müssen **Betreiber** vorgenannter Anlagen regelmäßig (z. Zt.: 1 x jährlich) einen Nachweis erbringen, dass die Gebäudeinstallation mängelfrei und das Trink- Warmwasser zu keiner Zeit kontaminiert ist. Eine ggf. auftretende Kontaminierung ist gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig. Die Dokumentation ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Die Kontrollen dürfen nur die bei der obersten Landesbehörde als Untersuchungsstelle eingetragenen Laboratorien durchführen. Lassen Sie sich diesen Nachweis bei einer Beauftragung vorlegen!

Die dazu vorzusehenden, abflammbaren Probenentnahme- Armaturen müssen entsprechend den Vorschriften installiert sein, und zwar eine direkt nach der Wassererwärmungsanlage und eine jeweils vor der letzten Entnahmestelle. Dazu noch eine weitere vor Wiedereintritt in das Erwärmungssystem, z. B. an der Anbindung der Zirkulationsleitung an die Wassererwärmung. Für empfehlenswert halten wir eine zusätzliche Referenz-Probenentnahmestelle vor der Warmwassererwärmungsanlage. Sollten diese nicht vorhanden sein, so ist schnellstmöglich nachzurüsten.

**Ein Bestandsschutz ist hier vom Gesetzgeber nicht vorgesehen!**

Beachten Sie bitte auch, dass Sie auch dann eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt haben, wenn Sie Änderungen an der Trink- oder Warmwasser-Anlage vornehmen lassen, welche auf „die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann“, und zwar 4 Wochen im Voraus!

Wir dürfen noch auf diverse technische Vorgaben hinweisen, die gewährleisten sollen, dass stagnierendes Kalt- oder Warmwasser ausgeschlossen ist, wie z. B. das Durchschieben der Verteilungsleitungen über alle Verbraucher zurück zum Strang.

Aus der neuen DIN EN 806 (DIN 1988) leitet sich, einhergehend mit der TrinkwV die Verpflichtung ab, kaltgehende Trinkwasserleitungen ebenfalls mit einer technischen Wärmedämmung zu versehen, und zwar in der Dämmstärke 100% der Rohrdimension bei einer Wärmeleitgruppe des Dämmstoffes von 0,035. Dies verhindert eine unnötigen Erwärmung des Kaltwassers bei Stillstandszeiten, da bei einer Erwärmung des Trinkwassers schon auf 25°C, jedoch nur bis ca. 50°C, das Wasser eine ideale Lebensgrundlage für Legionellen bildet.

Aus dem gleichen Grund wird auch eine bauliche Trennung warmgehender Rohrleitungen (Warmwasser, Heizung) von Trinkwasserleitungen in Schächten und Kanälen gefordert, z. B. durch einen separaten Kaltwasser- Schacht.

**Auch hier gibt es keine Regelung zum Bestandsschutz!**

Wir wollen es Ihnen ermöglichen, diesen vielfältigen Vorschriften nachzukommen und bieten Ihnen bezüglich der genannten Vorgaben sach- und fachgerechte Informationen, auch speziell für Ihre Installationen, an.